

## **Statement von Professor Dr. Otmar D. Wiestler, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Krebsforschungszentrums**

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet in seiner Urteilsbegründung den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens als ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“, das verfassungsrechtlich Vorrang hat vor der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Mit der vom Gericht geforderten Korrektur der Ausnahmeregelungen durch die Länder besteht nun die Chance, in Deutschland zu einer Regelung zu kommen, die dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens konsequent Rechnung trägt.“

### **Detaillierte Stellungnahme des Deutschen Krebsforschungszentrums:**

- Das DKFZ **begrüßt** die heutige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Rauchverbot“. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet in seiner Urteilsbegründung den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens als ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“, das verfassungsrechtlich Vorrang hat vor der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher. Das Gericht stellt unmissverständlich klar, dass die Gefährlichkeit des Passivrauchens ein generelles Rauchverbot in Gaststätten rechtfertigt. Damit trägt das Gericht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu den Gefahren des Passivrauchens Rechnung.
- Das DKFZ **teilt die Auffassung** des Bundesverfassungsgerichts, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen in den Nichtraucherschutzgesetzen der Bundesländer nicht folgerichtig sind. Wenn man das Rauchen in Diskotheken verbietet, muss man es auch in Festzelten verbieten. Wenn man das Rauchen in Nebenräumen erlaubt, werden Gaststätten ohne Nebenraum wirtschaftlich benachteiligt.
- Das DKFZ **begrüßt** die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts an die Gesetzgeber, die bestehenden Ausnahmeregelungen bis zum 31.12.2009 zu korrigieren.
- Das DKFZ **vertraut darauf**, dass die Länder bei der gesetzlichen Neuregelung einen konsequenten Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens verwirklichen.

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Nichtraucherschutzgesetze soll nach dem Willen des Bundesverfassungsgerichts eine Zwischenregelung gelten, die den vorhandenen Katalog der Ausnahmeregelungen noch einmal erweitert. Im Interesse eines konsequenten Gesundheitsschutzes geht das Deutsche Krebsforschungszentrum davon aus, dass die Zwischenregelung keinen Eingang in die Neufassung des Nichtraucherschutzgesetzes findet.

Das Bundesverfassungsgericht hat heute in aller Deutlichkeit hervorgehoben, dass ein generelles Rauchverbot in Gaststätten mit der Verfassung vereinbar ist. Die Einführung der rauchfreien Gastronomie wäre nicht nur verfassungsrechtlich legitim und gesundheitspolitisch sinnvoll, sondern entspricht auch dem Willen der überwiegenden Mehrzahl der Bundesbürger.